

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Koordinierung der regionalen Sprachförderung in Niedersachsen
(Sprachförderkoordinierung)
Erl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 25.04.2017 – Az. 47501/17**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund befürworten in dem Positionspapier „Gemeinsame Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf der regionalen Ebene“ vom 16.01.2017 zentrale Stellen auf Kreisebene einzurichten.

Die Landesregierung möchte diese Empfehlungen unterstützen, indem sie die Koordinierung und Schnittstellenarbeit zwischen den Beteiligten auf regionaler Ebene fördert. Dazu wird eine strategische und operative Ausrichtung der Koordination der Sprachförderangebote und Bedarfe erfolgen. Eine Kooperation aller verantwortlichen Stellen und nahtlose Übergänge an den Schnittstellen sind für eine erfolgreiche Integration der Personen (Zugewanderte bzw. zugewanderte Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose bzw. Asylberechtigte, die bereits im Jobcenter gemeldet sind und Leistungen beziehen, als auch alle anderen, z.B. Geduldete, Personen im Antragsverfahren oder vor Antragstellung) erforderlich, die Sprachförderung und gesellschaftliche Integration für ihr neues Lebensumfeld benötigen.

- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Koordinierung der regionalen Sprachförderung in Niedersachsen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Ziele der Koordinierung sind

- die Sicherstellung von zeitnahen angemessenen Sprachfördermöglichkeiten für alle geflüchteten Menschen;
- die Bildung von nahtlosen Förderketten für die Sprachförderung;
- die bedarfsorientierte Entwicklung von zeitlich und inhaltlich anschlussfähigen Angeboten in ausreichender Anzahl;
- die Effektivität der Sprachkursangebote zu optimieren;
- die Übergänge in Schulabschlüsse, Ausbildungen, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten;
- die Verbesserung der Verwaltungsabläufe unter der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des § 7 LHO.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Einrichtung und Unterhaltung von Personalstellen zur Aufgabenwahrnehmung der Koordinierung auf Kreisebene. Soweit kommunale Integrationsbeauftragte oder eine durch die Förderrichtlinie des BMBF „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ bereits vorhanden sind, hat eine sachgerechte Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Kooperation zu erfolgen. Doppelstrukturen sind zu vermeiden.

Der Koordinierung obliegt die Verantwortung für das Zusammenführen der Adressaten und Anbieter der Sprachförderung sowie die Zuständigkeit für die schnittstellenübergreifende Zusammenarbeit aller Beteiligten gemäß dem Positionspapier „Gemeinsame Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene“ im Grundsatz. Die einzelfallbezogene Zugangssteuerung der Teilnehmenden zur Sprachförderung erfolgt durch die hierfür zuständigen Behörden und Einrichtungen in grundsätzlicher Abstimmung mit den geschaffenen Koordinierungsstellen.

Die Aufgaben umfassen Bedarfsermittlung (2.2), Angebotsermittlung (2.3), Nachsteuerung (2.4) und Koordinierung (2.5). In einem ersten Schritt ist eine zweistufige Bedarfsprüfung durchzuführen, mit dem Ziel die Sprachförderbedarfe der zu fördernden Personen (Bedarfe) und die Sprachkursangebote aller Anbieter (Angebote) zu ermitteln.

2.2 Die Bedarfsermittlung umfasst insbesondere

- Abstimmung der Beteiligten zu den Bedarfen und Datenabgleich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Ermittlung der regionalen Bedarfsstrukturen anhand des Personenkreises;
- Einteilung der Bedarfe nach Personenkreisen und erforderlichen Qualifikationsniveaus.

2.3 Die Angebotsermittlung umfasst insbesondere

- Abstimmung der Beteiligten hinsichtlich der Zugangssteuerung; dazu zählt auch die Abstimmung über die Verteilung der Teilnahmerechtigten zu Einstufungstests
- Ermittlung der regionalen Angebotsstrukturen;
- Einteilung der Angebote nach Qualifikationsniveaus;
- Herstellung von Transparenz über Anzahl und Auslastung der Angebote/Kursplätze sowie über Abschlüsse und Zertifikate der Angebote.

2.4 Die Nachsteuerung umfasst insbesondere

- Koordinierung der Angebote des Landes und des Bundes in der Region, zur Behebung von Unter- bzw. Überdeckung in bestehenden Angebotsstrukturen;
- Koordinierung der Angebote des Landes in der Region entsprechend der Bedarfslage, insbesondere für Personen ohne Zugang zu den Sprachförderangeboten des Bundes;
- Unterstützung bei der Bildung von Trägerkooperationen für Verbundlösungen;
- Anpassen von eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Quantität und Qualität der Angebote.

2.5 Die Koordinierung umfasst insbesondere

- die Abstimmung zwischen allen regionalen Beteiligten im Sinne des Positionspapiers „Gemeinsame Empfehlungen zur Koordinierung der Sprachförderung auf regionaler Ebene“;
- das Zusammenführen von Angeboten und Bedarfen der Sprachfördermaßnahmen unter Einbeziehung der auf lokaler Ebene bereits entwickelten Koordinierungsinstrumente, z.B. Datenbanken;
- die Koordinierung im Vorfeld der Durchführung von Einstufungstests;
- die Abstimmung hinsichtlich anschlussfähiger Kursabfolgen und Bedarfe;
- den Austausch über Abschlüsse bzw. Zertifikate und Ergebnisse aus Bildungsclearing und Kompetenzfeststellungen;

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur örtlichen Angebotsstruktur, Steuerungsprozessen und Förderketten;
- einen (standardisierten) Zwischenbericht über die Zielerreichung spätestens zum 31.03.2018.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Landkreise, die niedersächsischen kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover und die Stadt Göttingen. Fördermittel können intern auch anderen Organisationsteilen, wie beispielsweise kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts, weitergegeben werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt und errechnet sich wie folgt:
Personalausgaben bis zur Höhe von 68.281 EUR jährlich für eine volle Stelle (maximale Gesamtförderhöhe). Darüber hinaus können in besonders bevölkerungsreichen Gebietskörperschaften weitere Personalstellen beantragt werden. Die Anzahl der Personalstellen bestimmt sich grundsätzlich nach folgenden Voraussetzungen:
- über 200.000 Einwohner eine weitere Personalstelle,
 - über 500.000 Einwohner zwei weitere Personalstellen.
- Die Förderung beginnt mit dem Beginn der Beschäftigung und endet mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens jedoch mit dem 31.12.2018 (Ende des Förderzeitraums).
- 4.2 Angemessene Personalausgaben können bis zu der unter 4.1 genannten Gesamtförderhöhe als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- 4.3 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

5. Anweisungen zum Verfahren

- 5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 5.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK).
- 5.3 Die Anträge sind bis zum 15.05.2017 formlos bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
- 5.4 Themenfelder und Aufbau des Sachberichts gemäß Nummer 6 ANBest-P Anlage 2 sowie Nummer 5 ANBest-Gk zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Abschlussbericht) (werden vom MWK standardisiert festgelegt. Zur Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, aktuelle Daten aus der Koordinierung zu erheben und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere der unter Nr. 2.5 genannte Zwischenbericht über die Zielerreichung der Koordinierung, der Abschlussbericht sowie statistische Angaben über die Angebote und Bedarfe.
- 5.5 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Richtlinie wird durch Erlass veröffentlicht.
- 6.2 Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.